

RÉUNION**Technische Einfuhrgenehmigung Beschluss Nr. 2011/351 für Substrat, Nährmedium, Rinde und Kultursubstrat vom 28. Juli 2011**

(Autorisation technique d'importation décision n° 2011/351 de 28 juillet 2011)

Quelle: <http://www.daf974.agriculture.gouv.fr/index.php3>

(Arbeitsübersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

PRÄFEKTUR REUNION**Direktion für Ernährung und Land- und Forstwirtschaft von Réunion****Referat Ernährung****Dienststelle "Handel und Grenzkontrolle"**

Beschluss Nr. 2011/315

TECHNISCHE EINFUHRGENEHMIGUNG

Die Einfuhr folgender Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Réunion

Substrat, Nährmedium, Rinde und KultursubstratUrsprung: **jeglicher Ursprung**

4	<p>Nährmedium, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus (einschließlich Torf oder Rinden) oder einem festen anorganischen Stoff besteht</p>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>dass das Nährmedium frei von Erde ist</p> <p>und</p> <p>a) dass das Nährmedium bei der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - frei von organischen Stoffen war <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist, <p>und</p>
---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>b) dass seit der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Nährmedium von Schadorganismen freizuhalten, - oder dass die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Nährmedium so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Nährmedium den Anforderungen unter Buchstabe a).
5	Lose Rinde , die Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <p>a) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen wurde.</p> <p>b) einer sachgerechten Begasung unterzogen wurde.</p> <p>Die Behandlung ist im PGZ zu nennen.</p>
56	Nährmedium und sonstige Erzeugnisse auf der Grundlage von Kokosfaser oder nicht lebenden Teilen von Pflanzen der Familie Arecaceae , die lose sind oder Pflanzen anhaften oder beigefügt sind	<p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Erzeugnisse aus einem Land stammen, das als frei von Cadang-Cadang viroid bekannt ist</p> <p>b) dass die Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus einem Land stammen, das frei von Phytoplasmen ist, die Palm lethal yellowing oder Yellowing-ähnliche Krankheiten verursachen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, so dass Insekten, die Vektoren von Phytoplasmen sind, die Palm lethal yellowing oder Yellowing-ähnliche Krankheiten verursachen, beseitigt wurden. Die Art der Behandlung ist im PGZ im Feld "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben.

Diese Genehmigung gilt nicht für Arten, deren Einfuhr nach Réunion verboten ist.

Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrverweigerungen können auf der Internetseite der Direktion für Ernährung und Land- und Forstwirtschaft¹ geprüft werden. Es obliegt dem Importeur, sich gegebenenfalls zu vergewissern, dass die vorstehende Genehmigung nicht aufgehoben wurde und nicht ruht oder ob sie noch gültig ist.

Die vorstehende Genehmigung ist unbefristet, kann jedoch jederzeit durch Entscheidung der Direktion für Ernährung und Land- und Forstwirtschaft aufgrund veränderter Regelungen oder der pflanzengesundheitlichen Situation im Ursprungsland aufgehoben werden.

Geschehen zu Saint – Denis, Donnerstag, den **28. Juli 2011**

Pflanzenschutzinspektor

OLIVIER PINGUET

[Rundstempel Pflanzenschutzdienst Réunion mit Unterschrift]

¹ A.d.Ü.: Direction de l'alimentation, de l'agriculture et de la forêt
http://www.daf974.agriculture.gouv.fr/article.php3?id_article=821